icon ofter entschieden worden fein foul, fo icheint es mir boch | wunschenswerth, bag eine bem entgegentretenbe Bestimmung getroffen, wenigstens ber Wegenstand in Erwägung gezogen werde. Und ba hierbei jeder Staatsburger gleich betheiligt ift, fo habe ich fein Bebenten gehabt, die Petition ju ber meinigen ju machen. - Muein biefe meine Erflarung burfte auch noch burch einen ofonomischen Grund Rechtfertigung finden ; nam: lich die Rammer wird wahrscheinlich, ohne daß ich ihr beshalb vorgreifen will, nunmehr beschließen, bag bie Petition ber dritten Deputation zuzuweisen sei. Dabei gewinnen wir fehr viel; erftlich wird die vierte Deputation erleichtert und in den Stand gefett, über bereits eingegangene Beichwerden befto fcbleuniger zu berichten, bamit biefelben nicht gegen ben Schluß bes Landtags hinaus gedrangt werben, wo fie bann nicht mehr jur Berathung fommen tonnen, weil nach ber Landtagsord= nung die Regierungsvorlagen allemal den Worzug verdienen. Wir gewinnen auch insofern, als badurch die britte Deputas tion in ben Stand gefett wird, in bas Raderwert ber ffanbi-Schen Berhandlungen noch fraftvoller einzugreifen, wozu es ihr bis jetzt an Gelegenheit gefehlt zu haben scheint, ba ihr meines Wiffens gar nichts zugewiesen wird. Wollten wir alfo von nun an Petitionen allgemeineren Inhal:s moglichft du ben un= feren machen, fo murbe ein breifacher Bewinn babei fein: fur die dritte Deputation, fie fann ihre volle Thatigfeit entwickeln; fur die vierte Deputation, fie wird erleichtert und fann wirfliche Beschwerden besto eher erledigen und fur die Betheiligten, fie gelangen zu ihrem 3mede.

Prafident D. Saafe: Mis Borftand ber britten Deputation fann ich verfichern, bag es berfelben jum Bergnugen gereicht, alle Auftrage anzunehmen, womit fie von ber Rammer bechrt wird. Mehre Muftrage, welche ihr geworden find, infonberheit die im Unfang diefes Landtags ihr gegebenen, find burch Rammerbeschluß zurudgenommen worben, theils weil bem Suchen ber Petenten inzwischen von ber hohen Staatsregierung icon abgeholfen worben, theils weil die Lettere bei ber Belegenheit, als fie megen biefer Petitienen erfucht murbe, ber Deputation Commiffarien zuzutheilen, erflart hat, bag fie beshalb noch auf biefem gandtage Gefetvorlagen in die Rammer bringen werde. Die übrigen Petitionen, welche ber Deputation übergeben worden find, find bereits großentheils Wegenftand ihrer Berathung gemefen; bei mehren berfelben bebarf es nur noch ber Bugiehung von fonigt. Commiffarien, uber einige werben aber in diefen Zagen Berichte bei ber Rammer eingegeben werben. Dies Mues jedoch nur beilaufig, um auf bie Sache felbft gurudzufommen, fo frage ich bie Rammer: ob Diefe Petition ber britten Deputation übergeben merben foll? - Ginftimmig Ja. -

Prasident D. Haase: Ich habe noch zu bemerken, bag die Abgg. Klinger und v. d. Pforte wegen Unwohlsein sich haben entschuldigen lassen. Wir gehen nun zur Tagesorde nung über.

Ubg. Eisenstud: Das Mandat von 1811, welches die Verbindlichkeiten der Israeliten bei Darlehen betrifft, soll durch ein Gesetz aufgehoben werden. Dieses Gesetz ist in beis den Kammern berathen worden und nur eine kleine Differenz in der ersten Kammer hat stattgefunden. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so ist der Hr. Referent bereit sofort diesen Gegenstand durch mundlichen Vortrag zur Erledigung zu bringen.

Prafibent D. Saafe: Ift die Rammer bamit einverstanden? - Allgemein Ja. -

Mbg. D. v. Mayer: Die geehrte Rammer wird fich erinnern, bag bas Gefet, welches zur Aufhebung bes Mandats vom 1. Auguft 1811 erlaffen werden foll, nur aus 2 §6. be-Bei diefen SS. ift von ber diesfeitigen Rammer etwas Befentliches nicht erinnert und nur im Gingange bes Gefetes ift eine Beranderung der Motiven beliebt worden, welche bie erfte Rammer genehmigt hat. Dagegen ift in ber erften Rams mer neuerdings wieder gur Sprache gefommen, ob es nicht zweckmäßig fei, die Erledigung der andern Befege, melche bas Mandat von 1811 erlautern und refp. reftringiren, im neuen Befete ebenfalls mit auszusprechen. Die Rammer erinnert fich, baß auch hier mehre Umendements zu demfelben 3mede eingebracht murden, welche aber nicht den Beifall ber Rammer fanden, insbesondere barum, weil biefe Umendements jedesmal ben Ausbruck enthielten : "es wurden biefe neuen Erlauterungs= gefete zugleich mit au fgehoben." Diefer Musbruck fchien zu Migverftandniffen Unlag ju geben, barum hat bie erfte Rammer den Ausbruck etwas anders gegeben, es foll namlich nach ber Meinung ber erften Rammer in §. I noch heißen: "In beffen Folge auch bas Refcript vom 21. Upril 1815 und bas Mandat vom 17. Juni 1825 fich erledigen." (Bergl. Dr. 11 ber Mit= theilungen über die Berhandlungen ber I. Kammer G. 158 fig.) Nachdem nun diefer Beschluß ber erften Rammer an bie erfte Deputation gekommen ift, hat diefelbe nicht unterlaffen, fich baruber fofort und unter Bugiehung eines toniglichen Commiffars zu berathen und fie hat namentlich aus bem Grunde, weil diefer Bufat am Ende unschadlich und weil es nicht wunschenswerth ift, wegen diefer Sache nochmals mit ber erften Rammer in Differeng gu gerathen, fich entschloffen, dem Beschluffe ber erften Rammer beizutreten. Es wird nun bavon abhangen, ob bie Rammer derfelben Meinung ift, daß bem fo eben ermahnten Bufate, ben die erfte Rammer beliebt hat, auch hier beigetreten werbe.

Prasident D. Haase: Bunscht Jemand barüber zu spreschen? Wenn bas nicht ber Fall ist, so wurde ich die Frage an die Rammer stellen: ob. sie dem Antrage der Deputation gesmäß dem von der ersten Kammer beantragten und so eben mitzgetheilten Zusaße zur §. 1 bes Gesethentwurfs beistimme? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja. —

Prafibent D. Saafe: Es wird nunmehr vor allen Dins gen überzugehen sein auf den Gesetzentwurf, die Musübung bes landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, bei welchem